

Per Mail
Bildungs-, Kultur- und
Sportdirektion
Amt für Volksschulen
z.Hd. Frau Sophie Ganzmann

9. November 2020

Variable Führungsstrukturen für kommunale Schulen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vorlage variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen Stellung nehmen zu können.

Wir sind grundsätzlich wie der VBLG der Meinung, dass die Vorlage die Anforderungen der Gemeinden nach Variabilität bei den kommunalen Schulstrukturen berücksichtigt und schliessen uns in dieser Hinsicht der entsprechenden Stellungnahme an. Nicht einverstanden sind wir aber damit, dass alle Gemeinden zwingend eine Volksabstimmung durchführen müssen, auch wenn sie an den bestehenden Strukturen nichts ändern wollen. Gerade die Variabilität und die Gemeindeautonomie sind die wesentlichen Gründe, weshalb man die Gemeinden nicht zur vorgesehenen Volksabstimmung zwingen sollte.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass der postulierte Zeitplan nicht ganz korrekt ist: die Gemeindeordnungen müssen spätestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor Beginn der neuen Legislatur der allfälligen neuen Behördenorganisation in Kraft sein, also per 1. Februar 2024, und nicht erst per 31. Juli 2024 (§ 45 Abs. 2 GemG). Das wiederum bedeutet, dass die Urnenabstimmung im November 2023 und die Gemeindeversammlung spätestens im Juni 2023 stattfinden muss. Den Gemeinden stehen demnach grundsätzlich rund 2 Jahre für den Prozess zur Verfügung. Je nach dem, welche Themen ohnehin für eine Anpassung der Gemeindeordnung anstehen, reicht das aus, oder eben nicht. Dies ist insofern von Bedeutung, als nur die für die Behördenorganisation bedeutenden Bestimmungen spätestens 6 Monate vor Beginn der neuen Legislatur zu beschliessen sind. Andere Bestimmungen sind an keine solche Frist gebunden, könnten also früher, oder eben auch später umgesetzt werden.

Aber letztlich geht es darum, dass die Gemeinden, die sie sich gegen eine Abkehr vom heutigen System entscheiden, nicht den ganzen Aufwand mit der Anpassung der Gemeindeordnung haben sollen. Dieser Aufwand ist erheblich, verursacht Kosten und verschleisst Ressourcen – finanzielle, personelle und natürliche (Papier). Wir beantragen Ihnen daher dringend, den bestehenden § 91 Abs. 1 lit a Gemeindegesetz nur mit dem Zusatz «sofern sie Schulräte einsetzen» zu ergänzen. Auf die Pflicht zur Nennung der Wahl des Modells in der Gemeindeordnung – wie es in der Synopse vorgeschlagen ist – ist dagegen zwingend zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeindefachverband BL



Caroline Rietschi
Präsidentin



Thomas Schaub
Vizepräsident

Kopie z.K.:

- VBLG
- Gemeinden